



Technische Hochschule Aschaffenburg
- Studienbüro -
Würzburger Straße 45

63743 Aschaffenburg

Antrag auf Beurlaubung

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung für das WiSe/SoSe _____

Name, Vorname

Matrikelnummer

Es liegt folgender Grund für eine Beurlaubung vor (nähere Beschreibung in der Anlage):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Krankheit | <input type="checkbox"/> Ableistung eines Dienstes |
| <input type="checkbox"/> Mutterschutz/Elternzeit | <input type="checkbox"/> Studiensemester im Ausland |
| <input type="checkbox"/> Pflege eines nahen Angehörigen | <input type="checkbox"/> Fehlen eines dem Studienfortschritt entsprechenden Lehrangebots |
| <input type="checkbox"/> Freiwilliges Praktikum innerhalb der Regelstudienzeit | <input type="checkbox"/> andere Gründe (bitte auf gesondertem Blatt darlegen und Belege beifügen) |

**Die Hinweise in der Anlage zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.
Geeignete Nachweise zu den Beurlaubungsgründen habe ich beigefügt.**

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Hochschule

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt nicht genehmigt;

Begründung bei Ablehnung: _____

Aschaffenburg, _____
Datum

Unterschrift

Antrag auf Beurlaubung

Einen Antrag auf Beurlaubung können Sie stellen

- im Wintersemester bis zum **15. Oktober** und
- im Sommersemester bis zum **31. März**

Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können Sie den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen.

Beurlaubungsgründe

Die rechtlichen Grundlagen zur Beurlaubung vom Studium finden sich in Art. 48 des Bayerischen Hochschulgesetzes und §§ 11 ff. der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg vom 06.07.2018. Studierende können demnach aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Das sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz– PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,
4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums, welches den Anforderungen der jeweiligen Fakultät an ein reguläres Praktikum entspricht und innerhalb der Regelstudienzeit angetreten werden soll,
5. die Ableistung eines Dienstes (Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst),
6. Studium an einer Hochschule im Ausland,
7. Fehlen des Lehrangebotes, das dem Studienfortschritt des oder der Studierenden entspricht.

Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

Wichtige Hinweise

1. Die Frist für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen wird durch die Beurlaubung nur dann unterbrochen, wenn der Grund für die Beurlaubung vom Studierenden nicht zu vertreten ist (z. B. Krankheit, Schwangerschaft etc.). In diesem Fall ist kein Antrag auf Fristverlängerung nötig.

Andernfalls (z. B. freiwilliges Praktikum, Auslandsaufenthalt etc.) laufen die Wiederholungsfristen auch während der Beurlaubung weiter. Sollten Sie die Wiederholungsfrist versäumen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, wodurch möglicherweise eine Exmatrikulation ausgesprochen werden muss. Wegen einer Verlängerung der Wiederholungsfrist von Prüfungen können Sie im Studienbüro einen formlosen Antrag einreichen. Eine Nachfrist kann nur gewährt werden, wenn die Frist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden kann.
2. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann im Ausnahmefall eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus genehmigt werden. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit sind auf die Beurlaubung nicht anzurechnen.
3. Urlaubssemester zählen unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
4. Während der Beurlaubung
 - bleiben Sie Mitglied der Hochschule,
 - sind sie wahlberechtigt,
 - können Sie keine Studien- und Prüfungsleistungen erstmalig ablegen (Ausnahme: Beurlaubung aufgrund Mutterschutz/Elternzeit),
 - müssen Sie sich weiterhin fristgerecht für das nächste Semester zurückmelden.